



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0139/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	26.05.2020
Bearbeiter:	Krzikalla	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	10.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Fahrradunterstandes - nachträglicher Antrag - sowie Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl
Standort: Kirchplatz 10, Fl.-St. 92/4

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach §34 BauGB richtet. Das Flurstück liegt zudem innerhalb des Geltungsbereiches der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl. Der Antragsteller hat einen Fahrradunterstand errichtet und beantragt dafür die nachträgliche Baugenehmigung sowie die folgenden Abweichungen von der Baugestaltungssatzung:

§4 Abs. 2 – Dachform (Flachdach statt Steildach)

§5 – Außenwände (Stahlgitter statt Putz oder Verkleidung aus Sandstein)

§6 Abs. 2 – Dacheindeckung (Trapezblech statt rote Biberschwanzziegel)

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung und zu den Abweichungen nach §4 Abs. 2 sowie §5 und §6 Abs. 2 der Baugestaltungssatzung für den Ortskern wird erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Des Weiteren können Ausnahmen von den Vorschriften der Baugestaltungssatzung gewährt werden, wenn sie den Zielen dieser Satzung nicht entgegenstehen und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Ansichten